



Textil- und RennsportMuseum  
Hohenstein-Ernstthal



# SATZUNG

des Fördervereins

Textil- und Rennsportmuseum Hohenstein-Ernstthal e. V.



# **Satzung des Fördervereins Textil- und Rennsportmuseum Hohenstein-Ernstthal e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Textil- und Rennsportmuseum Hohenstein-Ernstthal e. V.“ und hat seinen Sitz in Hohenstein-Ernstthal.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer VR 50084 eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Erforschung des industriellen Erbes der Textilindustrie im Raum Hohenstein-Ernstthal mit den Schwerpunkten der traditionellen Jacquardweberei, einschließlich Konfektion, der Strickerei, der Wirkerei, der Strumpf- und Unterwäscheherstellung, der Heimatgeschichte der Städte Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz und Umgebung sowie der Geschichte des Rennsports auf dem Sachsenring.
- das Sammeln und Bewahren von Sachzeugnissen und durch eine zeitgemäße und publikumsorientierte Präsentation in den Ausstellungen des Textil- und Rennsportmuseums für Einwohner und Gäste erlebbar zu veranschaulichen.

Der Verein kann auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Stadt Hohenstein-Ernstthal die fachliche und organisatorische Leitung des Textil- und Rennsportmuseums übernehmen.

Die dominierenden Ziele des Vereins sind:

- (1) Eine regionalspezifische Gesamtsicht ökonomischer, technologischer, wissenschaftlich-technischer, sozialer und ökologischer Prozesse und Entwicklungen in Vergangenheit bis zur Gegenwart zu vermitteln.
- (2) Die traditionsreichen Textilbetriebe in ihrer Entwicklung von den Anfängen bis zum jetzigen Stand darzustellen (Angaben zur Gründung, Erzeugnisstruktur, Maschinen und der sozialen Struktur der Beschäftigten).
- (3) Die Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer Heimat zu vertiefen und persönliches Mittun bei der Sammlung, Bewahrung, Erforschung und Präsentation von Zeugnissen der Geschichte zu erreichen.

- (4) Vor allem auf junge Menschen weiterbildend zu wirken, indem Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die über Jahrhunderte von ihren Vorfahren in hoher Technik und Kunst beherrscht wurden und somit nicht in Vergessenheit geraten.
- (5) Mit dem Schutz und Erhaltung der Sachzeugen der Geschichte der industriellen Entwicklung der Produktion, der Arbeits- und Lebensweise zugleich Verantwortung gegenüber der nationalen Kultur zu übernehmen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und hat nach den geltenden steuerlichen Rechtsvorschriften Anspruch auf steuerliche Vergünstigungen und finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein hat durch seinen Schatzmeister/seine Schatzmeisterin jährlich einen Haushalt zu erstellen. Der Jahres- und Rechnungsbericht ist jährlich bei der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### **§ 5 Mitglieder des Vereins**

- (1) Ordentliche Mitglieder können sein:
  - Firmen, Institutionen und Einrichtungen
  - Kommunen
  - Vereine, Organisationen und Zweckverbände
  - Privatpersonen

- (2) Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes, wobei übernommene Aufgaben in angemessener Frist ordnungsgemäß abzuschließen bzw. zu übergeben sind.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (5) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten und Missachtung der Satzung vorliegen. Bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge erlischt automatisch nach drei Jahren die Mitgliedschaft.

## **§ 6 Sonstige Mitgliedschaft**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereines besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Als „fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt auch § 7.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder können die Beratung und Betreuung des Vereins gemäß § 2 in Anspruch nehmen. Durch Vorschläge und Anregungen der Mitglieder wird die Vereinsarbeit gefördert und sie bestimmen die Grundlinien der Arbeitsweise des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Vereins mindestens einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet.



(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 8)
- b) Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Bestätigung der Leiter der Ausschüsse
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes und Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- e) Entgegennahme des Prüfberichtes durch die Rechnungsprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- g) Beschlussfassung über gestellte Anträge, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden mit Begründung einzureichen sind.
- h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- i) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- k) Aufnahme und Kündigung von außerordentlichen Mitgliedern
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist ehrenamtlich tätig. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen.

(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins:
  - a. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
  - b. dem Stellvertreter/der Stellvertreterin
  - c. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
  - d. dem Schriftführer/der Schriftführerin
  - e. maximal 3 weiteren Mitgliedern
2. aus gesandten Beisitzern:
  - a. einem Vertreter/einer Vertreterin der Stadt Hohenstein-Ernstthal
  - b. einem Vertreter/einer Vertreterin der Stadt Oberlungwitz

(3) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.

(4) Dem Vorsitzenden/Der Vorsitzenden obliegt die Gesamtleitung und repräsentative Vertretung des Vereins. Er/Sie beruft die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung werden die Aufgaben vom Stell-

vertreter/der Stellvertreterin wahrgenommen. Dieser/Diese kann im Rahmen der Geschäftsverteilung auch besondere Aufgaben zugewiesen bekommen.

- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben
  - b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
  - c) Aufstellung des Haushaltsplanes
  - d) Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - f) Einsetzen von Ausschüssen
  - g) Aufnahme ordentlicher Mitglieder
  - h) Ausschluss von Mitgliedern
  - i) Bestellung eines Geschäftsführers
  - j) Erstellung einer Geschäftsordnung inkl. Handlungsbefugnissen

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Zur Leitung des Zweckbetriebes des Vereins und damit für die laufenden Geschäfte des Museums einschließlich der Kinder- und Jugendarbeit wird im Sinne der Satzung ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin als bestätigter Vertreter gemäß § 30 BGB durch den Vorstand bestellt. Er/Sie erledigt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Weisungen des Vorstandes. Er/Sie nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
- (2) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand abberufen werden.
- (3) Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Leiter/eine Leiterin. Der/Die Vorsitzende des Vereins ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfer/innen bestehen in der Kontrolle der sachgerechten Finanzverwaltung (Buch- und Kassenführung) des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung. Sie berichten darüber mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge, Finanzmittel**

- (1) Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Zwecks des Vereins werden durch wiederkehrende Beiträge der Mitglieder sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist nach der Beitragsordnung (Anlage) zu zahlen. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Einnahmen dienen zur Bestreitung der Ausgaben.
- (3) Mitglieder, die mit konzeptionellen und sonstigen Aufgaben zur weiteren Gestaltung des Museums vom Vorstand beauftragt werden, können ihre Auslagen für vorher vereinbarte Beträge bzw. nach Vorlage abrechenbarer Belege erhalten.

## **§ 13 Änderung der Satzung**

- (1) Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, die dem Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach Zustimmung ausgeführt werden.



## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Heimatkunde insbesondere für den Erhalt und den Betrieb des Textil- und Rennsportmuseums in Hohenstein-Ernstthal.

## **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglieder ist Hohenstein-Ernstthal.

## **§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn**

Die Satzung und ihre Änderungen treten in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen sind.

Hohenstein-Ernstthal, den 30.09.2021

# Datenschutzerklärung

## als Anlage zur Vereinssatzung

- 1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes** nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Mailadresse auf. Diese Informationen werden in dem vereins-eigenen EDV-System gespeichert.  
Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis durch Dritte geschützt.
- 2. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**  
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche Kenntnis der Mitgliederdatei erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen und persönlichen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 3. Bei Austritt**, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes werden die personenbezogenen Daten des Mitgliedes archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.

Grundlage: Grundverordnung zum Datenschutz (DSVGO) vom 25.05.2018

# Beitragsordnung

des Fördervereins Textil- und Rennsportmuseum Hohenstein-Ernsttal e.V.  
vom 28.01.2011

## 1. Höhe des Beitrages

a) Es sind mindestens pro Jahr zu entrichten:

- |   |                |
|---|----------------|
| - Privatperson  | <b>15,00 €</b> |
| - Vereine, Verbände, Gesellschaften                                       | <b>30,00 €</b> |
| - Firmen, Unternehmen, Institutionen<br>Ämter, Verwaltungen, Museen u. a. | <b>50,00 €</b> |

In Sonderfällen legt der Vorstand einen Mindestbeitrag fest.

b) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

## 2. Zahlungsfristen

- a) Die Mitgliedsbeiträge sind in der Summe bis zum 30. März eines Jahres zu entrichten.
- b) Neue Mitglieder zahlen für die Zeit vom Eintritt bis zum Jahresende einen anteiligen Jahresbeitrag. Der Beitrag ist innerhalb von 3 Wochen nach Aufnahme zu zahlen.

## 3. Zahlungsarten

Der Beitrag kann entrichten werden durch:

- Überweisung
- Lastschrift



**Textil- und Rennsport Museum Hohenstein-Ernstthal**

**Förderverein Textil- und Rennsportmuseum e. V.**

Antonstraße 6 | 09337 Hohenstein-Ernstthal | Fon 03723 47711 | Fax 03723 626554  
info@trm-hot.de | www.trm-hot.de